

Zählung auf den Umstand zurück, man habe Konrad I. nicht zu den römischen Königen gerechnet⁷²). Eine ältere Stimme dagegen ist der Meinung, daß diese Zählung Konrad als den Zweiten dieses Namens aus dem salisch-staufischen Hause erweisen sollte⁷³). Beide Behauptungen sind für sich genommen plausibel, entbehren aber einer stichhaltigen Begründung.

Zunächst ist zu fragen, ob überhaupt eine Wahrscheinlichkeit besteht, daß Konrad I. aus der Sukzession der römischen Könige ausgenommen worden sein kann. Aus dem Mittelalter, besonders aus dem späteren, liegen uns Herrscherlisten vor⁷⁴). Kataloge dieser Art dürften auch zum Bestand von Kanzleibehelfen gehört haben⁷⁵), denn die Annahme, daß die oft umzuberechnende Ordnungszahl schnell und im allgemeinen fehlerfrei allein aus den vorgelegten Vorurkunden ermittelt wurde, würde dem Kanzleipersonal etwas zu viel Tüchtigkeit zutrauen.

Mehrere Grundtypen von Herrscherlisten lassen sich herauschälen. A) Die rein kaiserliche Sukzession reichte von den römischen über die byzantinischen, karolingischen und italienisch-langobardischen Kaiser, um mit Otto I. in die deutsche Kaiserreihe einzumünden; vom 12. Jahrhundert ab kann sich auch Konrad III. hier unter der Ordnungszahl II eingereiht finden⁷⁶). B) Die fränkische Sukzession läßt auf die Mero-winger die Karolinger, mit Ludwig dem Deutschen die ostfränkischen Karolinger und über Konrad I. schließlich die Sachsenherrscher folgen. C) Von dieser Herrscherfolge sind kleinere Abweichungen möglich, in-

⁷²) Ebd. p. XXIX.

⁷³) Siehe Erich Gräber, Die Urkunden König Konrads III. (1908) S. 53. — Heinrich Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas (SB Wien 252/4, 1967) S. 30, kombiniert Hausmanns und Grabers Begründung miteinander.

⁷⁴) Siehe mit Belegen Gert Melville, In memoriam reducere. Untersuchungen zu Formungsprinzipien mittelalterlicher Geschichtsschreibung (Diss. masch. München 1970) Kap. D 2 (Druck steht bevor).

⁷⁵) F. Hausmann, Formularbehalte der frühen Stauferkanzlei, *MIÖG* 58 (1950) S. 68—96, legt nur Zusammenstellungen von Formeln vor, die in der Kanzlei Konrads III. nachweislich eine Verwendung gefunden haben.

⁷⁶) Die Liste dieses Typs, die Otto von Freising dem VII. Buch seiner Chronik angehängt hat, scheint nicht eigens von ihm zusammengestellt, sondern übernommen worden zu sein. Da er Konrad im Text noch durchgehend als König bezeichnet, ihn hier aber einer reinen Kaiserreihe zuordnet, kommt im übrigen schon darin seine Meinung zur Stellung Konrads zum Ausdruck. Von einer solchen Liste her ist auch nur zu erklären, daß Vinzenz von Beauvais (MG SS 24, 159) zu einer Zeit, da Königtum und Kaisertum faktisch schon identisch waren, Philipp von Schwaben nach Philippus Arabs als *Philippus secundus* (wie die Engelberger Annalen zum Jahre 1208, MG SS 17) bezeichnet.